

Satzung des Jugendclub Sötern

Fassung vom 17.04.2019

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Jugendclub Sötern und ist ein freier Zusammenschluss der Jugendlichen. Er ist beim Amtsgericht St. Wendel einzutragen und erhält somit das Kürzel e.V.
- 1.2. Es besteht die Möglichkeit zu einer eventuellen Mitgliedschaft in einem Verband.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Vereinssitz ist Nohfelden-Sötern.

§2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist das Fördern, Planen, Organisieren und Vollbringen der Kinder-, Jugend- und Soziokulturellen Arbeit.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Betreuung des Jugendclub Sötern als Soziokulturelle Einrichtung.
 - Hinführung der Jugend zum demokratischen Verhalten sowie zum selbstständigen Denken und Handeln im öffentlichen Leben und im Beruf.
 - Offene Kinder und Jugendarbeit ausgerichtet an den spezifischen Interessen seiner Mitglieder.
 - Förderung und Unterstützung der Dorfgemeinschaft und die Durchführung entsprechender Soziokultureller Veranstaltungen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Jugendclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Jugendclub Sötern kann werden, wer sich zu dieser Satzung bekennt, mindestens 14 Jahre alt ist und einen schriftlichen Mitgliedsantrag beim Vorstand stellt.
- 3.2. Bei Erreichen des 35. Lebensjahres geht jedes Mitglied in eine passive Mitgliedschaft über. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner 2 jährigen Amtszeit 35 Jahre alt, geht dieses Mitglied erst bei der nächsten Wahl in eine passive Mitgliedschaft über.
- 3.3. Passive Mitglieder sind nicht mehr stimmberechtigt.

- 3.4. Zum Beenden der Mitgliedschaft muss bis zum Ersten des Folgemonats eine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingereicht werden.
- 3.5. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen des Jugendclubs verstößt, oder wenn fällige Beiträge nach mehrmaliger Ermahnung nicht bezahlt werden.
- 3.6. Mitglieder des Vorstandes können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3.7. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung erneut entscheidet. Ein weiterer Widerspruch ist dann nicht mehr möglich.
- 3.8. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der zu beschließenden Beitragsordnung.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendclub Sötern.
- 4.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele des Jugendclub Sötern nach besten Kräften einzusetzen, die Beschlüsse der Organe des Jugendclub Sötern zu beachten und auszuführen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§5. Organe

- 5.1. Der Jugendclub Sötern hat zwei Organe:
 - 5.1.1. Mitgliederversammlung
 - 5.1.2. Vorstand

§6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Jugendclub Sötern zusammen und hat, sofern nicht an anderer Stelle geregelt, die Aufgaben:
 - aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen.
 - auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedsbeiträge zu erheben.
 - über die Grundzüge der Arbeit im kommenden Jahr zu entscheiden.
 - den Tätigkeit- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen.
 - die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.
 - Satzungsänderungen zu beschließen.
 - die Auflösung des Jugendclub Sötern zu beschließen.

§7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Jugendclub Sötern setzt sich wie folgt zusammen:
 - 7.1.1. Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 7.1.2. mindestens zwei Beisitzer und ein Schriftführer

- 7.2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- 7.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.
- 7.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten die den Jugendclub Sötern betreffen zuständig und hat die Aufgabe diese im Interesse der Mitglieder zu vertreten. Er ist auch dafür verantwortlich, dass einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen und ein Tätigkeits- und Kassenbericht erstattet wird. Darüber hinaus hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 7.5. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher ab und legt sie den beiden Kassenprüfern zur Überprüfung vor.
- 7.6. Der Jugendclub Sötern trägt das finanzielle Risiko, welches der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beauftragter des Vorstandes in Erledigung der Aufgaben des Jugendclub Sötern gegenüber eines Dritten eingeht.

§8. Wahlen

- 8.1. Wählbar in den Geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied des Jugendclub Sötern, das im Sinne des §2 BGB die Volljährigkeit erreicht hat.
- 8.2. Wählbar für sonstige Ämter ist jedes Mitglied des Jugendclub Sötern.
- 8.3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird durch eine Abstimmung festgelegt, ob die Vorstandswahlen geheim oder offen durchgeführt werden. Bei einstimmiger Abstimmung kann diese offen durchgeführt werden.
- 8.4. Wählbare Personen müssen anwesend sein. Im Verhinderungsfall muss dem Wahlleiter eine schriftliche Zusage vorliegen, dass der Gewählte die Wahl annimmt.

§9. Beschlussfassung

- 9.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden.
- 9.4. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.5. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Jugendclub Sötern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 9.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 9.7. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, der Grund für diese Mitgliederversammlung ist beim Vorstand schriftlich zu begründen.

§10. Auflösung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, soll auch beschließen wer die Abwicklung durchführt. Wird kein Beschluss gefasst, wird sie vom Vorsitzenden durchgeführt.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Was geht?! e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11. Inkrafttreten

- 11.1. Die Satzung wurde am 23.10.2018 beschlossen. Am 17.04.2019 wurde sie abgeändert und tritt in der geänderten Form in Kraft.

Nach Verabschiedung müssen mindestens 7 Mitglieder die Richtigkeit der Satzung mit ihrer Unterschrift am Ende des Satzungstextes bestätigen!

Name	Unterschrift
Vivien Sigg	Sigg Vivien
Matthias Zell	Matthias Zell Zell
Tim Sander	Ti
Leo Zitzmann	Leo Zitzmann
Lars Konrath	Kon
Meike Wilhelm	Wilhelm
Lucas Finkler	Finkler
Amy Sigg	A. Sigg
Jalva Kirk	Jalva Kirk